

II-10442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5055/J

7b45921

1993-07-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Handhabung des § 222 StGB durch die
Staatsanwaltschaften

Wie in den vergangenen Monaten auch aus den Medien zu erfahren war, mehren sich in letzter Zeit Initiativen sowohl von Privatpersonen als auch von Vereinen gegen tierquälerische Tierhaltung. So wurden etwa die Verantwortlichen der beiden größten österreichischen Schweinemastbetriebe wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 222 StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Korneuburg angezeigt, welche beide Anzeigen mit der Begründung zurücklegte, "daß bei der gegebenen Form der Tierhaltung den Tieren körperliche Qualen überhaupt nicht zugefügt werden und ihr Wohlbefinden nur soweit eingeschränkt wird, als dies für die in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich ist, sodaß der Tatbestand des § 222 StGB nicht erfüllt ist". Dies obwohl durch ein veterinärmedizinisches Gutachten wie auch durch zahlreiche in diesen Schweinemastbetrieben aufgenommene Fotos die für die Tiere qualvollen Bedingungen hinreichend bewiesen waren.

Des weiteren wurde ein niederösterreichischer Bauer und Viehmäster bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Krems angezeigt, da er mehreren Kälbern die Hörner abbrannte, die Schwänze kupierte und überdies Kälber zwei Landwirten zur Mast überließ, obwohl er wußte, daß diese Landwirte aufgrund ihrer Alkoholabhängigkeit nicht imstande waren, den Tieren die notwendige Pflege angedeihen zu lassen, was denn auch dazu führte, daß 21 Rinder wegen Mangels an Nahrung und Wasser verendeten (siehe "Kurier" und "Täglich

"Alles" vom 21.2.1993 ua). Auch diese Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau zurückgelegt, da "keine genügenden Gründe gefunden (werden konnten), gegen den Angezeigten ein Strafverfahren zu veranlassen."

Des weiteren wurden die Verantwortlichen zweier großer Geflügelhofbetreibergesellschaften bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis angezeigt, da von ihnen auf engstem Raum und unter für die Tiere widrigsten Bedingungen im einen Fall 160.000, im anderen Fall 200.000 Legehühner gehalten werden. Auch diese beiden Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis zurückgelegt, obwohl die Erfüllung zumindest der objektiven Tatbestandsmerkmale des § 222 StGB durch eine Fotodokumentation und eine ausführliche veterinär-medizinische Auferarbeitung der tierquälischen Bedingungen in diesen Betrieben in der Anzeige offenbart wurde, sich aus dem im Rahmen gerichtlicher Vorerhebungen eingeholten Sachverständigengutachten eines Amtstierarztes ergab, daß die Tiere in diesen Betrieben "ganz sicher einem bestimmten Grad seelischen Leidens" ausgesetzt sind und der Sachverständige zusammenfassend ausführte, daß "bei der derzeitigen Käfighaltungsform der Firma (...) mit einem Platzangebot von 450 m² pro Henne, einer Besatzdichte von 4 Hennen, einer zu geringen tatsächlichen Troglänge und ohne Möglichkeit, wesentliche Verhaltensnormen artgerecht auszuführen, für den Gutachter (...) der Verdacht (besteht), daß sie (die Käfighaltungsform) den Kriterien des § 222 StGB widerspricht."

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e

1. Teilen Sie die Rechtsansicht der Ihrem Weisungsrecht unterstehenden Staatsanwaltschaft Korneuburg, "daß bei der gegebenen Form der Tierhaltung den Tieren körperliche Qualen überhaupt nicht zugefügt werden und ihr Wohlbefinden nur soweit eingeschränkt wird, als dies für in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich ist, sodaß der Tatbestand des § 222 StGB nicht erfüllt ist", obwohl - gemäß dem erwähnten veterinärmedizinischen Gutachten -

- 3 -

- die Schweine in diesen Betrieben unerträglichem Ammoniakgestank sowie gleichbleibend überhöhten Temperaturen ausgesetzt sind,
- lebenslang auf Beton-Vollspaltenböden oder gelochtem Blech stehen bzw. liegen müssen,
- keine Einstreu erhalten,
- keine Beschäftigungsmöglichkeit sowie keine Möglichkeit des Auslebens des Sozial- und Sexualverhaltens haben,
- auf äußerst knappem Raum untergebracht sind,
- die jungen Ferkel vorzeitig von der Mutter getrennt werden,
- 4-5 Tiere pro m² in Dunkelhaltung auf Vollspaltenböden aufgemästet werden, bis sie 25-30 kg haben,
- einem ausgewachsenen Tier im Hauptmaststall in der Regel eine Fläche von nicht mehr als einem halben m² zur Verfügung steht,
- durch die einstreulosen Vollspaltenböden Klauen und Gelenke der Tiere schmerhaft verletzt, entzündet, verrenkt und gebrochen werden können und es häufig zu Zitzenentzündungen kommt,
- der ungeeignete Untergrund das Entstehen wunder Stellen fördert,
- durch die aufgezeigten Bedingungen sowie durch die Hochleistungszucht das Herz-Kreislaufsystem äußerst geschwächt wird, sodaß die Tiere extrem streßanfällig sind,
- der gesamte Organismus der Tiere eine reduzierte Krankheitsresistenz aufweist, sodaß häufig Erkrankungen der Atmungsorgane und des Verdauungsapparats sowie Fruchtbarkeitsstörungen auftreten

- und die zwangsweise Unterdrückung praktisch sämtlicher natürlicher Verhaltensweisen zu Verhaltensstörungen wie etwa Stangenbeißen, Leerkauen, Trauern, Schwanzbeißen und Kanibalismus (Ferkelfressen) führt?
- 2. Sind auch Sie der Auffassung, daß jemand, der Kälbern die Hörner abbrennt und die Schwänze kippt, was nach Kenntnissen der Veterinärmedizin äußerst schmerhaft für die Tiere ist, sowie Kälber Bauern zur Aufzucht überläßt, obwohl er weiß, daß diese alkoholabhängig und demzufolge nicht imstande sind, den Tieren die notwendige Pflege zuteil werden zu lassen, was denn auch dazu führt, daß sie verenden, nicht den Tatbestand des § 222 StGB erfüllt?
- 3. Sind auch Sie der Ansicht, daß kein hinlänglicher Grund vorliegt, gegen einen wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 222 Abs 1 StGB Angezeigten ein Strafverfahren zu veranlassen, der auf engstem Raume 200.000 (bzw. 160.000) Hühner hält, die jeweils zu viert oder gar fünft in einem Käfig gehalten werden, der jedem einzelnen Huhn lediglich ca. 450 cm² (das sind 2/3 einer DIN A4-Seite, somit weniger als der Körper eines Huhns mit angelegten Flügeln einnimmt) an Fläche darbietet, dessen Boden aus Drahtgitter (Drahtstärke ca. 2 mm) besteht, welches stark geneigt ist (12° oder 22,3 °), damit die Eier abrollen können, welche Käfige in mehreren Stockwerken übereinander gestapelt sind, in welchen jegliche Einstreu, Sitzstangen oder Legenester fehlen und das natürliche Tageslicht durch schwaches, rötliches Kunstlicht ersetzt wird, welches bis zu 18 Stunden täglich brennt, um die Legeleistung bis zum Maximum zu steigern, und in welchen Käfigen bedingt durch die komplexe Massentierzucht ein enormer Schadstoffgehalt der Luft (vor allem Ammoniak und Schwefelwasserstoff, bedingt durch die in Massen anfallende Gülle) herrscht, welche Bedingungen dazu führen, daß
- die artgemäßen Bewegungen der Tiere wie Sich-Strecken, Flügelstrecken, Flügelschlagen, Federputzen, Sich-Schütteln oder Staubbäden, ja sogar das normale Ruhen,

- 5 -

geschweige denn Gehen, Flattern, Springen oder Fliegen nicht möglich sind, da ein Huhn für die Ausführung einer Drehung um die eigene Körperachse das vierfache seines Lebensraumes, nämlich 1.600 cm² benötigen würde; was zu schweren Verhaltensstörungen, sogenannten Zwangsbewegungen bishin zum Kannibalismus (An- oder Auffressen der Artgenossen) führt;

- die Ausbildung einer stabilen Rangordnung im Käfig nicht möglich ist, da aufgrund der oben beschriebenen Enge sowie durch andere Faktoren wie z.B. schlechtes Stallklima die Aggression zwischen den Hühnern erheblich gesteigert wird, es den Tieren aber unmöglich ist, vor der ranghöheren Henne zu fliehen, sodaß die Rangniedere solange von den Artgenossen mit dem Schnabel bearbeitet wird, bis diese blutig ist, ja manchmal regelrecht "ausgenommen" wird und in der Folge qualvoll verendet, daß es also zu einem erheblich gestörten Sozialverhalten der Tiere kommt;
 - das normale Bedürfnis, sich zur Eiablage in ein geschütztes, dunkles, weiches Legenest zurückzuziehen, in keiner Weise befriedigt werden kann, sodaß das Suchverhalten (nach einem Nest) von normalerweise maximal 20 Minuten auf über eine Stunde ausgedehnt wird, bis das Ei nicht mehr zurückgehalten werden kann und in äußerstem Stress regelrecht fallengelassen wird, welche Prozedur von Konrad Lorenz als die schlimmste Tortur für Käfighennen bezeichnet wurde;
 - die Tiere häufig von haltungsbedingten Erkrankungen befallen werden, so insbesondere von der Osteoporose (Knochenbrüchigkeit in Folge des Mangels an Bewegung und Sonnenlicht), des Fettlebersyndroms (bedingt durch die hohe Legeleistung, den Bewegungsmangel und das hochkonzentrierte Futter), aufgrund dessen die verfettete Leber einreißt und die Tiere verbluten können, sowie der Legenot (zucht- und fütterungsbedingt zu große Eier sowie Konditionsmangel lassen die Eileiter platzen, und die Tiere verenden);
- obwohl die beschriebenen Verhaltens- und Gesundheitsstörungen und die sich daraus ergebenden Schmerzen, Schäden, Qualen und Leiden der Tiere durch

- 6 -

zahlreiche wissenschaftliche Studien, die der Anzeige beigelegt wurden, hinlänglich belegt sind?

4. Wurden die beiden erwähnten Anzeigen gegen die Verantwortlichen der Schweinemastbetriebe (5 St 798/92, 13 Vr 453/92 bzw. 4 St 800/92, 13 Vr 448/92) aufgrund von Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien zurückgelegt?
5. Oder beruht es auf einem Zufall, daß diese beiden Anzeigen, welche zwei verschiedene Verdächtige betrafen und auch unter verschiedenen Geschäftszahlen der Staatsanwaltschaft Korneuburg behandelt wurden, beinahe gleichzeitig, nämlich am 3.11. und am 5.11.1992 zurückgelegt wurden?
6. Werden Sie den zuständigen Staatsanwaltschaften in den genannten Fällen die Weisung erteilen, daß die Verfahren - soferne die Voraussetzungen des § 363 z 1 StPO gegeben sind - wiederaufzunehmen?
7. Werden Sie den zuständigen Staatsanwaltschaften Österreichs eine generelle Weisung erteilen, in Hinkunft Anzeigen wegen des Verdachts des Vergehens nach § 222 StGB, insbesondere dann, wenn sie Massentierhaltungen zum Gegenstand haben, nicht aus dem Grunde zurückzulegen, daß die in diesen Betrieben gepflogenen Bedingungen der Tierhaltung angeblich in ganz Europa Anerkennung finden?
8. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um Staatsanwaltschaften, die mit Fragen des Tierschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit Problemen der Massentierhaltung, zu sorgfältigerer Prüfung der Sach- und Rechtslage anzuhalten, als dies derzeit geschieht?

Aufstellung von Strafanzeigen wegen § 222 StGB

7g45921

Anzeige von	Einschreiter	Verdächtiger	Staatsanwaltschaft/Zahl	Erledigung
19.6.92	Verein gegen Tierfabriken vertr. d. RA Dr. Thomas Höhne, 1060 Wien	Dipl.Ing. Peter Höpler, Liechten- stein'sche Gutverwaltung, Schweine- masseanhaltung, 2193 Wilfersdorf	Hornauburg/4 St 800/92	Anzeige am 3.11.92 zurückgelegt
19.6.92	Verein gegen Tierfabriken vertr. d. RA Dr. Thomas Höhne, 1060 Wien	Dr. Alceo Bulgarini, Maximilian Hardegg'sche Gutverwaltung, Schweine- masseanhaltung, 2062 Seefeld-Kadolz	Hornauburg/5 St 798/92	Anzeige am 5.11.92 zurückgelegt
21.10.92	Verein gegen Tierfabriken und Dr. Madleine Petrovic	Theodor Gansinger, Geflügelhof-Betreiber, 4910 Ried i.I.	Ried i.I./nicht bekannt	Anzeige zurück- gelegt
21.10.92	Verein gegen Tierfabriken und Dr. Madleine Petrovic	Johann Pöringer, Geflügelhof-Betreiber, 4910 Ried i.I.	Ried i.I./1 St 1358/92	Anzeige am 21.1.93- zurückgelegt
26.2.93	Verein gegen Tierfabriken	Ing. Georg Stolzhammer, Hühnermassenhalter, 4963 Gelnberg	Ried i. I./1 St 271/93	Anzeige am 31.3.93 zurückgelegt
5.3.93	Verein gegen Tierfabriken	Josef Bauer, Viehhändler und Fleischhauer, 3925 Arnsbach	Krems/6 St 293/93	Anzeige am 29.4.93 zurückgelegt